



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 327-334)**

Titel **Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 12.09.1926

[S. 327] § 1. Der Kanton Zürich errichtet eine Versicherungskasse für die ständigen und vollbeschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter – in der Folge kurz Angestellte genannt –, die im Dienste des Staates stehen, mit Einschluß der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes. Umfang

Auf die Angehörigen des Kantonspolizeikorps finden die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversicherung entsprechende Anwendung; die Beitragsleistungen werden durch die Statuten festgesetzt.

Das vorliegende Gesetz findet keine Anwendung auf die Lehrer aller Stufen, die Geistlichen und die provisorisch, aushülfweise oder auf Grund besonderer Verträge angestellten Personen.

§ 2. Durch besonderen Vertrag mit Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Korporationen im Kanton Zürich, sowie mit gemeinnützigen Anstalten, die vom Kanton in wesentlichem Umfange unterstützt werden, kann der Regierungsrat auch deren Angestellte in die Versicherung aufnehmen. Besondere Versicherung.

Dem Staate dürfen aus diesen Verträgen außer den Verwaltungskosten keine weiteren Auslagen erwachsen.

§ 3. Die Kasse bezweckt, die Angestellten und deren Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) und Tod, sowie auch von unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung zu versichern. Zweck.

§ 4. Der Beitritt zur Versicherung ist für die in § 1 bezeichneten Angestellten obligatorisch. Beitritt.

Die Aufnahme der nach Inkrafttreten der Kasse sich neu anmeldenden Angestellten wird von dem Befunde einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht. // [S. 328]

Die Versicherung der neu aufgenommenen Mitglieder beginnt mit dem Dienstantritt.

§ 5. Versicherte, die nach mindestens 15jähriger Dienstzeit vom staatlichen Dienst zurücktreten, können zu den in den Statuten niedergelegten Bestimmungen versichert bleiben, sofern sie außer dem ihnen persönlich auferlegten Versicherungsbeitrag auch den Austritt.

vom Staate bisher geleisteten Beitrag regelmäßig entrichten.

Treten sie von der Versicherung zurück, so haben sie Anspruch auf Rückerstattung ihrer persönlichen Einlagen ohne Zins.

§ 6. Die Kasse richtet Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrenten, sowie einmalige Abfindungen aus.

Leistungen der Kasse.

Der Rentenanspruch beginnt mit demjenigen Monat, für welchen keine Besoldung, oder kein Besoldungsnachgenuß oder keine Pension mehr ausgerichtet wurde.

Die Renten sind in gleichen Raten je auf Ende eines Monats zahlbar.

§ 7. Die Ansprüche der Versicherten an die Kasse dürfen weder veräußert noch verpfändet werden. Sie sind nebst den bereits empfangenen Leistungen der Kasse der Zwangsvollstreckung entzogen.

Sicherung der Kassenleistungen.

Die Kasse ist befugt, Maßnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

§ 8. Die Leistungen aus der Invaliditätsversicherung werden an solche Versicherte ausgerichtet, die infolge von Unfall oder Krankheit ganz oder teilweise invalid geworden und aus dem bisherigen Staatsdienst ausgeschieden sind.

Invaliditätsversicherung.

Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität entscheidet der Regierungsrat auf Grund des Gutachtens eines Vertrauensarztes der Kasse.

Ist die Invalidität durch grobes Selbstverschulden des Versicherten entstanden, so können die Leistungen der Kasse vermindert werden.

§ 9. Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles mindestens // [S. 329] fünf volle anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hat. Die Höhe der Rente wird durch die Statuten festgesetzt.

Art der Leistungen im Invaliditätsfalle.

Für Versicherte, die beim Eintritt des Versicherungsfalles weniger als fünf Dienstjahre aufweisen, setzen die Statuten einmalige Abfindungen fest.

Die Statuten ordnen diejenigen Fälle, in welchen ein Pensionierter wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig wird.

§ 10. Jedem Versicherten steht nach vollendetem 65. Altersjahr das Recht zum Rücktritt, verbunden mit Pensionierung, zu.

Altersversicherung.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Zahl der beim Rücktritt erreichten Dienstjahre nach Maßgabe der Skala für Invaliditätsrenten. Die Rente steigt an bis auf 60 % der anrechenbaren Besoldung; der Höchstbetrag der Rente kann auf Antrag des Regierungsrates durch Beschluß des Kantonsrates auf 70 % festgesetzt werden, sofern der finanzielle Stand der Kasse das ohne Erhöhung der Beiträge des Staates und des Versicherten erlaubt.



Liegt eine Rücktrittserklärung nicht vor, so kann der Regierungsrat die Versetzung in den Ruhestand anordnen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die vom Volke und vom Kantonsrat gewählten Versicherten.

§ 11. Die Witwe eines Versicherten hat Anspruch auf 50 % der dem verstorbenen Manne zustehenden Kassenleistungen. Die Statuten bestimmen die Fälle, in denen eine Kürzung der Rente oder deren Wegfall eintritt.

Witwen-  
versicherung.

Der Mindestbetrag der Witwenrente wird durch die Statuten bestimmt.

Im Falle der Wiederverheiratung wird der Rentenanspruch mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente ausgekauft.

§ 12. Jede Waise unter 18 Jahren hat Anspruch auf einen Achtel der dem versicherten Vater oder der versicherten Mutter zustehenden Kassenleistungen. Sind mehr als vier Waisen vorhanden, so erhalten sie zusammen nur das Vierfache der einfachen Waisenrente.

Waisen-  
versicherung.

Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt. // [S. 330]

§ 13. Für die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes bestimmt beim Rücktritt infolge Alters oder Invalidität, bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder beim Todesfall der Regierungsrat die Höhe der Pension. Sie darf nicht über die Höchstansätze der Statuten hinausgehen.

Besondere  
Bestimmungen.

Der über die statutarischen Verpflichtungen der Kasse hinausgehende Betrag fällt zu Lasten des Staates.

§ 14. Der Witwer einer Versicherten hat nur dann Anspruch auf eine Rente, wenn er wegen Erwerbsunfähigkeit auf das Einkommen der Frau angewiesen und mindestens zehn Jahre mit ihr verheiratet war.

Witwer-  
versicherung.

§ 15. Wird ein Versicherter mit normaler Leistungsfähigkeit nach Ablauf von mindestens fünf Dienstjahren ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen, so hat er Anspruch auf eine Rente, die nach Maßgabe der Bestimmungen über die Invaliditätsrente berechnet wird. Die Rente läuft längstens drei Jahre.

Unverschuldete  
Nichtwiederwahl  
oder Entlassung.

Hat der Versicherte nach dem fünften Dienstjahr ein Alter erreicht, das ihn verhindert, anderweitig regelmäßigen Verdienst zu finden, so hat er Anspruch auf die in den Statuten vorgesehenen Renten.

Fällt die unverschuldete Nichtwiederwahl oder Entlassung in die ersten fünf Dienstjahre, so werden dem Versicherten seine persönlichen Beiträge samt Zinsen zurückerstattet.

§ 16. Bei Versicherungsfällen, für welche die Militärversicherung oder die obligatorische schweizerische Unfallversicherung aufzukommen haben, ergänzt die Kasse die Leistungen dieser Anstalten bis auf den Betrag ihrer statutarischen Leistungen.

Konkurrenz der  
Ansprüche.

Der Versicherte hat allfällige Schadenersatzansprüche an Dritte bis zur Höhe der von der Kasse bezogenen Leistungen an diese



abzutreten und die Kasse bei der Geltendmachung ihrer Regreßansprüche zu unterstützen.

Im Weigerungsfalle kann die Kasse an den Versicherungsleistungen einen entsprechenden Abzug machen.

§ 17. Wird der Kanton Zürich für die in der Kasse versicherten Angestellten zu Leistungen an die eidgenössischen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung herangezogen, so bleibt eine entsprechende Änderung der Kassenleistungen vorbehalten.

Eidg.  
Versicherung.

§ 18. Zur Deckung der entstehenden Verbindlichkeiten leisten der Staat einen jährlichen Beitrag von 7 % und die Versicherten einen solchen von 5 % der anrechenbaren Besoldung.

Leistungen an die  
Kasse.

Der Staat vergütet der Kasse die gemäß § 13, Abs. 2, dieses Gesetzes ausgerichteten Pensionszulagen.

Für jede Besoldungserhöhung sind überdies durch Staat und Versicherte die statutarisch zu bestimmenden Monatsbeträge einzulegen. Besoldungserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr eines Versicherten erfolgen, sind weder versicherungsberechtigt noch beitragspflichtig.

Für Angestellte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Kasse eintreten und das 25. Altersjahr überschritten haben, sind die in den Statuten bezeichneten Nachzahlungen zu leisten. Der Staat und der Versicherte übernehmen diese Nachzahlungen im Verhältnis der ordentlichen Beitragsleistungen (Abs. 1). In besonderen Fällen kann der Regierungsrat beschließen, daß die Nachzahlungen der Versicherten ganz oder teilweise vom Staate übernommen werden.

§ 19. Reichen die Beiträge des Staates und der Versicherten in Verbindung mit den übrigen Einnahmen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Kasse nicht aus, so ist die Erhöhung der Beiträge oder die Verminderung der Leistungen anzuordnen. Eine allfällige Erhöhung der Beiträge ist dabei im Verhältnis von 7:5 auf Staat und Versicherte zu verteilen (§ 18, Abs. 1).

Finanzielles  
Gleichgewicht.

Übersteigen die Aktiven der Kasse deren Passiven dauernd um mindestens 10 %, so ist eine Herabsetzung der Beiträge im Verhältnis von 7:5 oder eine Erhöhung der Leistungen anzuordnen. Die für die versicherungstechnischen Berechnungen maßgebenden Grundlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.  
// [S. 332]

§ 20. Die Kasse übernimmt für die ständigen, aber nur teilweise beschäftigten, sowie für diejenigen Angestellten, die wegen ihres Gesundheitszustandes oder aus andern Gründen nicht in die Versicherung aufgenommen werden können, die Besorgung einer Sparversicherung.

Sparversicherung.

Der Beitritt solcher Angestellten zur Sparversicherung ist obligatorisch.

Für die Sparkasse wird eine besondere Rechnung geführt.

§ 21. Die Sparversicherten und der Staat leisten je 5 % der jeweiligen Besoldung als jährlichen Beitrag. Bei Besoldungserhöhungen sind von beiden Teilen je drei Monatsbeträge der Erhöhung zu entrichten. Leistungen.

Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei Kündigung seitens des Staates haben die Sparversicherten Anspruch auf ihre persönlichen Einlagen mit Zinseszinsen, bei Eintritt des Versicherungsfalles dagegen auf sämtliche ihnen gutgeschriebenen Einlagen mit Zinseszinsen. Für die Zinsberechnung ist der jeweilige Sparkassazinsfuß der Zürcher Kantonalbank maßgebend.

§ 22. Die Kasse wird durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Versicherten verwaltet. Verwaltung und Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung wird von der Finanzdirektion besorgt.

§ 23. Zur Begutachtung wichtiger Versicherungsfragen und Mitwirkung bei der Verwaltung der Kasse bestellt der Regierungsrat eine zehngliedrige Kommission; der Finanzdirektor gehört ihr von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Kommission.

Fünf Kommissionsmitglieder werden dem Kreise der Versicherten entnommen, wovon zwei auf Vorschlag des Obergerichtes gewählt werden.

§ 24. Das Nähere über die Verwaltung, sowie über die Zusammensetzung und die Obliegenheiten der Verwaltungsorgane bestimmt ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement. Verwaltungsreglement.

§ 25. Die vom Regierungsrat zu erlassenden Statuten bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates. // [S. 333] Genehmigung der Statuten.

§ 26. Administrative Streitigkeiten entscheidet letztinstanzlich der Regierungsrat. Streitigkeiten.

Über Ansprüche von Versicherten an die Kasse entscheidet das kantonale Versicherungsgericht.

§ 27. Die bei Beginn der Tätigkeit der Kasse im Dienste des Staates stehenden Angestellten unter 60 Jahren haben Anspruch auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Leistungen der Kasse. Gegenwärtiges Personal.

Für ältere Angestellte sehen die Statuten während der ersten fünf Tätigkeitsjahre der Kasse angemessene Reduktionen vor.

§ 28. Der aus Schenkungen und durch Überweisung von Rechnungsüberschüssen gebildete Beamten-Pensionsfonds wird der Versicherungskasse überwiesen. Versicherungsfonds.

§ 29. Beim Tode eines im Staatsdienst stehenden rentenberechtigten Versicherten wird die Besoldung noch für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat ausbezahlt. Besoldungsnachgenuß.



Für die Hinterlassenen eines im Staatsdienst verstorbenen Sparversicherten müssen außer der Besoldung für den laufenden Monat die vom Staate geleisteten Spareinlagen mit dem Besoldungsnachgenuß zusammen mindestens die Hälfte der Jahresbesoldung des Versicherten betragen.

Die weitergehenden Bestimmungen früherer Gesetze über den Besoldungsnachgenuß sind auf die gemäß vorliegendem Gesetz versicherten Angestellten nicht anwendbar.

§ 30. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Verhältnis der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte zu der Kasse in dem Sinne geordnet, daß die Mitgliedschaft in jener Stiftung für alle in § 1 genannten Angestellten gegen Entrichtung der vollen Jahresbeitrages freigestellt wird.

Verhältnis zur  
Witwen- u.  
Waisenstiftung für  
Verwaltungs- und  
Gerichtsbeamte.

Der Staat leistet an die Stiftung keine Beiträge mehr.

Die Statuten der Kasse stellen die nötigen Bestimmungen über den Austritt aus der Stiftung und ihre Liquidation auf. // [S. 334]

Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten mit Wirkung ab 1. Juli 1926 in Kraft.

Inkrafttreten-

Die widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse werden durch dieses Gesetz aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. September 1926,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	153318
Eingegangene Stimmzettel	99101
Annehmende sind	51380
Verwerfende sind	40630
Ungültige Stimmen	85
Leere Stimmen	7006

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 20. September 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.10.2015]